# **Amtsblatt**



### für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang	Ausgegeben in Lüneburg am 14. April 2009	Nr. 4
A. BEKANNTMACHUNGEN DES		40
	Haushaltssatzung 2009  1. Nachtragshaushaltssatzung 2009  Umstufung K87	. 49
B. BEKANNTMACHUNGEN DER	STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN	
Stadt Bleckede	Haushaltssatzung 2009	. 51
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung 2009	. 53
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Amelinghausen	. 55
Samtgemeinde Bardowick	Bebauungsplan Bardowick Nr. 2a "Wochenendsiedlung Jürgensberg, 1. Änderung" des Flecken Bardowick Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Handorf Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Vögelsen	. 59
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2009  1. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Boitze Haushaltssatzung 2009 des Flecken Dahlenburg Bebauungsplan Mücklingen Nr. 1 "Biogasanlage", Gemeinde Nahrendorf Berichtigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope	. 62 . 63 . 63 . 65 . 66
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Kirchgellersen	
Samtgemeinde Ostheide	Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr	. 69
C. BEKANNTMACHUNGEN DER		
D. BEKANNTMACHUNGEN AND	PERER DIENSTSTELLEN	
Evluth. Kirchengemeinde in Dahlenburg	Friedhofsordnung	. 71

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de. Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

### Haushaltssatzung

des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - jeweils in der zzt. gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	189.793.700 Euro 189.793.700 Euro
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge auf</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	0 Euro 0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

<ul><li>2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</li><li>2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</li></ul>	185.599.000 Euro 185.954.600 Euro
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf</li></ul>	3.898.700 Euro 15.098.500 Euro
<ul><li>2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf</li><li>2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf</li></ul>	11.199.800 Euro 3.574.700 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird

im Erfolgsplan mit	Erlösen	in Höhe von	9.308.900 Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	9.308.900 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	3.315.000 Euro
	Ausgaben	in Höhe von	3.315.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.199.800 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.160.000 Euro festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung werden Verpflichtungsermächtigungen von 32.300.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird auf 54,5 % der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie auf 54,5 % von 90 % der den Gemeinden und Samtgemeinden nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Lüneburg, den 15. Dezember 2008 Manfred Nahrstedt Landrat

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und § 102 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 26.03.2009 unter dem Aktenzeichen 32.120-10302 355 (2009) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach § 65 NLO i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.04.2009 bis einschließlich 23.04.2009 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, öffentlich aus.

Hier kann auch der Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO eingesehen werden.

Lüneburg, den 14. April 2009 Manfred Nahrstedt Landrat

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - jeweils in der zzt. gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 25. März 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	189.793.700	0	0	189.793.700
ordentliche Aufwendungen	189.793.700	0	0	189.793.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender	185.599.000	0	0	185.599.000
Verwaltungstätigkeit	10-0-100			10-0-1000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	185.954.600	0	0	185.954.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.898.700	10.044.000	0	13.942.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.098.500	11.762.000	0	26.860.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.199.800	1.718.000	0	12.917.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.574.700	0	0	3.574.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	200.697.500	11.762.000	0	212.459.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	204.627.800	11.762.000	0	216.389.800

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.199.800 Euro um 1.718.000 Euro erhöht und damit auf 12.917.800 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Lüneburg, den 25. März 2009 Manfred Nahrstedt Landrat

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 31.03.2009 unter dem Aktenzeichen 32.120-10302 355 (09-1NT) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung nach § 65 NLO i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.04.2009 bis einschließlich 23.04.2009 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, öffentlich aus.

Lüneburg, den 14. April 2009 Manfred Nahrstedt Landrat

### BEKANNTMACHUNG

Umstufung

einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 87

von Bardowick nach Rottorf

in der Gemarkung Handorf

Die in der Gemarkung Handorf, Landkreis Lüneburg, Regierungsbezirk Lüneburg, gelegene Teilstrecke Strecke der Kreisstraße 87 von Bardowick nach Rottorf

von km 11,160 bis km 11,657

wird mit Wirkung vom 01. April 2009 zur Kreisstraße 46 umgestuft. (§ 7 Niedersächsisches Straßengesetz)

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Lüneburg.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph - Kolping - Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden unter der E - Mailadresse gbk.gv-lg@justiz.niedersachsen.de. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.verwaltungsgerichtueneburg.niedersachsen.de/master/C23439797 N23439164 L20 DO I3748448.html aufgeführt sind.

Embsen, den 06. April 2009

Landkreis Lüneburg

Betrieb für Straßenbau und Straßenunterhaltung

Im Auftrage: Dittmer

### **HAUSHALTSSATZUNG 2009 der Stadt Bleckede**

Aufgrund der §§ 40, 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.741.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.741.800,00 €

im Finanzhauhalt
 mit dem jeweiligen Gesamthet

	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 2.2	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.443.200,00 € 10.387.400,00 €
2.3 2.4	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.592.900,00 € 6.148.000,00 €
2.5 2.6	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	555.100,00 € 315.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen wird auf 555.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 895.000,00 € festgesetzt.

	2010
a) Feuerwehrgerätehaus Rosenthal	20.000,00€
b) Errichtung Elbe-Aquarium u. Biberfreianlage	825.000,00€
c) Zuschuss zur Errichtung der Künstlerstätte	50.000,00€

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.500.000,--€.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	=	345 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	=	345 %
2) Gewerbesteuer	=	345 %

Bleckede, den 18.12.2008 Jens Böther, Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 24. März 2009 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/30 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bleckede liegen gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO vom 14. April 2009 bis zum 27. April 2009 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 24. März 2009 J. Böther, Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 27. Januar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	11.885.850 Euro 12.342.490 Euro
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	75.200 Euro 1.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.388.050 Euro 11.231.167 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	804.488 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.753.200 Euro
2.5 2.6	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.000 Euro 173.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.948.712,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

315 v.H.

315 v.H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer
 für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 315 v. H.

Adendorf, 02. März 2009 Gemeinde Adendorf Der Bürgermeister

Pritzlaff

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 01.04.2009 unter dem Az. 41.31.-15 14 20/00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 15.04. bis 24.04. 2009 in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, den 07.04.2009

Pritzlaff Bürgermeister

### HAUSHALTSSATZUNG 2009 DER GEMEINDE AMELINGHAUSEN Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf in der Einnahme auf in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 1.374.900,00 € in der Ausgabe auf 1.374.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

450.000,00€

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag

340 v. H.

Amelinghausen, den 23.02.2009 Helmut Völker, Gemeindedirektor Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 02.04.2009 Aktenzeichen: 41.31-15 14 20/11 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2008 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8), Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen.

Amelinghausen, den 02.04.2009 Zimmer

### HAUSHALTSSATZUNG 2009 DER GEMEINDE BETZENDORF Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	737.400,00 €	in der Einnahme auf	425.300,00 €
in der Ausgabe auf	737.400,00 €	in der Ausgabe auf	425.300,00 €
Fehlbedarf:	0.00 €	Fehlbedarf:	0.00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

131.500,00€

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000,00€

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag 300 v. H.

Betzendorf, den 19. Februar 2009 Michael Göbel Gemeindedirektor

### Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 04/2009 vom 14.04.2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 16.03.2009 Az.: 41.31-15 14 20/12 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2009 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8) Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen. Amelinghausen, den 20. März 2009 Zimmer

## HAUSHALTSSATZUNG 2009 DER GEMEINDE OLDENDORF/LUHE Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 686.700,00 € in der Ausgabe auf 34.100,00 € 34.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

110.000,00€

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag

320 v. H.

Oldendorf/Luhe, den 25.02.2008 Thomas Linke Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 16.03.2009 Aktenzeichen 41.31-15 14 20/13 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2009 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 04/2009 vom 14.04.2009

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8) Lüneburger Straße 50 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 17.03.2009 Zimmer

### **BEKANNTMACHUNG**

### Bebauungsplan Bardowick Nr. 2a "Wochenendsiedlung Jürgensberg, 1. Änderung"

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 21.02.2009 den Bebauungsplan Bardowick Nr. 2a "Wochenendsiedlung Jürgensberg, 1. Änderung" als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem umseitig abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Die Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 2 "Wochenendsiedlung Am Jürgensberg".

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 2a "Wochenendsiedlung Jürgensberg, 1. Änderung" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 2a "Wochenendsiedlung Jürgensberg, 1. Änderung" und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 8, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

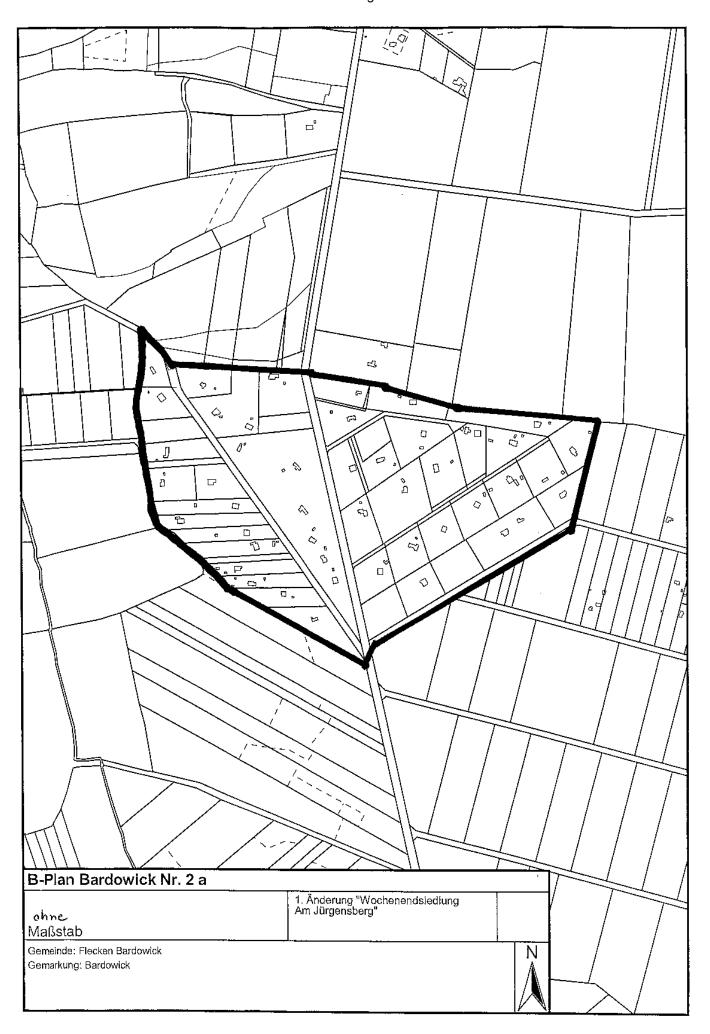
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 23.03.2009

Dubber

Gemeindedirektor



### Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 17. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. 1.1 1.2 1.3 1.4	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.575.600,00€ 1.575.600,00€ 0,00€ 0,00€
2. 2.1 2.2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen auf der Auszahlungen auf	1.535.200,00€ 1.600.400,00€
festgesetzt.		
2.1.1	en Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.533.200,00€ 1.471.900,00€
	auf Einzahlungen für Investitionen auf Auszahlungen für Investitionen	2.000,00€ 128.500,00€
	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 <b>€</b> 0,00 <b>€</b>

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)
Hebesatz 300 v. H.
Hebesatz 300 v. H.

2. Gewerbesteuer Hebesatz 300 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Handorf, 17. März 2009 Herm, Bürgermeister

### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15. April 2009 bis einschließlich 23. April 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Handorf, 21447 Handorf, öffentlich aus.

Handorf, 26. März 2009 Herm Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 26. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2 1.3 1.4	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.066.800,00 € 2.066.800,00 € 0,00 €
2. 2.1 2.2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen auf der Auszahlungen auf	2.306.300,00€ 2.004.300,00€
festgesetzt.		
2.1.1	den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.006.300,00€ 1.871.800,00€
	auf Einzahlungen für Investitionen auf Auszahlungen für Investitionen	300.000,00€ 132.500,00€
2.1.3 2.2.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00€ 0,00€

§ 2

 $Kredite \ f\"{u}r\ Investitionen\ und\ Investitions f\"{o}rderungsmaßnahmen\ (Krediterm\"{a}chtigung)\ werden\ nicht festgesetzt.$ 

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

Hebesatz 300 v. H.

b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) 2. Gewerbesteuer Hebesatz 300 v. H. Hebesatz 300 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.100,00 € nicht übersteigen.

Vögelsen, 26. März 2009 Fricke, Bürgermeister

### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15. April 2009 bis einschließlich 23. April 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Vögelsen, 21360 Vögelsen, öffentlich aus.

Vögelsen, 30. März 2009 Fricke Bürgermeister

### Haushaltssatzung

### der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 4.032.600,-- € in der Ausgabe auf 5.088.800,-- € im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2.432.300,-- €

in der Einnanme auf 2.432.300,-- € in der Ausgabe auf 2.432.300,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.513.900,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,--€ festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 42 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Dahlenburg, den 11.12.2008 Dassinger Samtgemeindebürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs.2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V. mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 27.02.2009 unter dem Az. 41.31-15 14 20/40 mit einer Maßgabe erteilt worden. Dieser Maßgabe ist der Samtgemeinderat mit Beschluss vom 19.03.2009 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 15.04. bis 23.04.2009 in der Samtgemeindeverwaltung in Dahlenburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, 14.04.2009 Dassinger Samtgemeindebürgermeister

### HINWEISBEKANNTMACHUNG 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2006

Der Landkreis Lüneburg hat am 27.02.2009 die Teilflächen 1 und 2 der vom Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 12.06.2008 beschlossenen 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 genehmigt (Az. 60 – R08503266/20).

Die Lage der Teilflächen 1 und 2 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 ist im nachstehenden Planausschnitt durch Kreise gekennzeichnet.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung, bezogen auf die Teilflächen 1 und 2, liegen im Bauamt der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Donnerstag 14 - 18 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

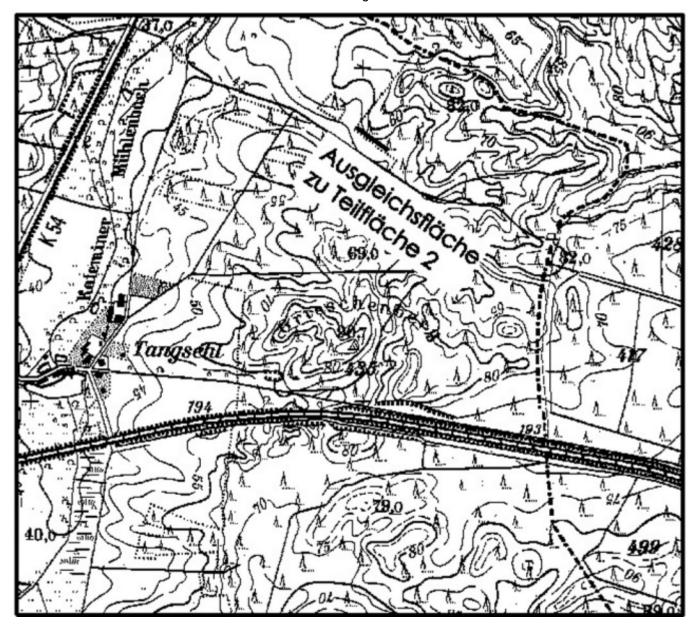
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2006, bezogen auf die Teilflächen 1 und 2, schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung werden die Teilflächen 1 und 2 der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dahlenburg wirksam.

Dahlenburg, 31.03.2009 Dassinger Samtgemeindebürgermeister



### 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg:

Aufgrund der §§ 6, 28, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7, 53 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen,

Artikel I

§ 1 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 56,50 €

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Dahlenburg, den 20.03.2009 Dassinger Samtgemeindebürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 10. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

in der Ausgabe auf

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 285.400,-- €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 49.100,-- € in der Ausgabe auf 49.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

380.000,--€

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,--€ festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

370 v. H.

b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 Abs. 1 NGO, soweit sie einen Betrag von 1.500,-- € nicht überschreiten.

Boitze, den 10.02.2009

Udo Staacke Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 24.03.2009 unter dem Az. 41.31-15 14 20/41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 15.04. bis 23.04.2009 in der Gemeindeverwaltung in Boitze, OT Seedorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan im o.a. Zeitraum während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Zimmer 13), Am Markt 17, 21368 Dahlenburg öffentlich aus.

Boitze, den 14.04.2009

Udo Staacke Bürgermeister

### Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.662.900,--  $\in$  in der Ausgabe auf 3.876.600,--  $\in$ 

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.026.900,-- € in der Ausgabe auf 2.026.900,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 85.900,--€ festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,--€ festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

b) für Grundstücke

(Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Dahlenburg, den 10. Dezember 2008 Dassinger Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.03.2009 unter dem Az. 41.31-15 20/43 erteilt worden.

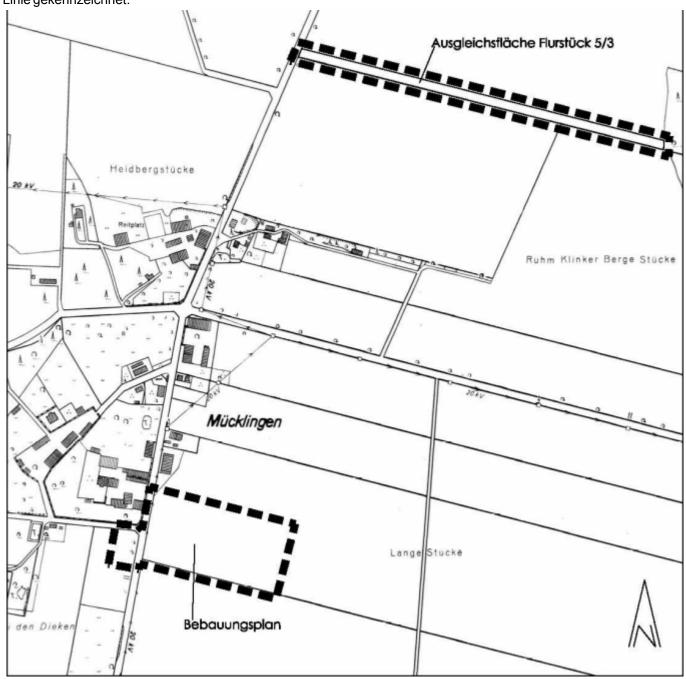
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 15.04. bis 23.04.2009 in der Gemeindeverwaltung in Dahlenburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, 14.04.2009 Dassinger Gemeindedirektor

### HINWEISBEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Mücklingen Nr. 1 "Biogasanlage" mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Nahrendorf hat in seiner Sitzung am 03.07.2008 den Bebauungsplan Mücklingen Nr. 1 "Biogasanlage" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Mücklingen Nr. 1 "Biogasanlage" mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung inkl. Umweltbericht liegt in der Gemeinde Nahrendorf, Am Wiesenthal 2, 21369 Nahrendorf, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger

### Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 04/2009 vom 14.04.2009

Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Mücklingen Nr. 1 "Biogasanlage" mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Nahrendorf, 01.04.2009 **Uwe Meyer** Bürgermeister

### Berichtigung der

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2009

Die im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 03/2009 vom 20.03.2009 veröffentlichte Haushaltssatzung wird wie folgt berichtigt:

- In § 1 belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes auf je 446.500,-- €.
- 2. In § 2 lautet der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung auf 121.200,-- €.

Tosterglope den 23.03.2009 Eckhardt Korn Bürgermeister

### HAUSHALTSSATZUNG der **GEMEINDE KIRCHGELLERSEN** für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 23.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

1.608.500,--€ in der Ausgabe auf 1.608.500,--€

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf

423.500,--€ in der Ausgabe auf 423.500.--€

festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,--€ festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v.H.

350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Kirchgellersen, den 23.02.2009 Freitag Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche(n) Genehmigung(en)ist/sind durch die Aufsichtsbehörde, Landkreis Lüneburg am 19.03.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.04.2009 bis 24.04.2009 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, den 26.03.2009 Freitag Bürgermeisterin

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 17.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.930.400,€
in der Ausgabe auf	3.930.400,€

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 3.078.900,--€ in der Ausgabe auf 3.078.900,--€

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 374.000.-- € festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,--€** festgesetzt.

g 5 Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

### Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 04/2009 vom 14.04.2009

1. Grundsteuer

a) für die land-und forstwirtschaftlichen

Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Reppenstedt, den 17.03.2009 Stille Gemeindedirektorin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche(n) Genehmigung(en)ist/sind durch die Aufsichtsbehörde, Landkreis Lüneburg am 03.04.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.04.2009 bis 24.04.2009 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, den 03.04.2009 Stille Gemeindedirektorin

## Satzung der Samtgemeinde Ostheide über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide außerhalb der Pflichtaufgaben

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 43 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG -), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide am 17.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

### Geltungsbereich, kostenpflichtige Leistungen

- 1) Diese Satzung gilt für freiwillige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide im Sinne von § 26 Abs. 2 NBrandSchG, für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 28 Abs. 1NBrandSchG sowie für Einsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.
- 2) Kostenpflichtig sind insbesondere:
  - 1. Hilfe und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind:
  - 2. Räumen von Straßensperren, Straßenreinigung und Ölbekämpfungsmaßnahmen;
  - 3. Auspumpen von Kellern und sonstigen Gebäudeteilen;
  - 4. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
  - 5. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
  - 6. Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
  - 7. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
  - 8. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des NBrandSchG.

### § 2

### Kostenersatzschuldner

### Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;

- 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;
- 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
- 5. der Veranstalter oder der Veranlasser von Maßnahmen, die eine Brandsicherheitswache erforderlich machen.

#### § 3

### Berechnung des Kostenersatzes

- Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Tarifs sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Als Einsatzzeit gilt die Dauer der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- 2. Bei der Berechnung wird jede angebrochene halbe Zeiteinheit des Tarifs voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Einheit der jeweiligen Tarifstelle erhoben.
- 3. Entstehen der Samtgemeinde Ostheide durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den jeweiligen Tarifsätzen zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlusten sind nur zu erstatten, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft.
- 4. Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbart ist.

### § 4 Billigkeitsmaßnahmen

- Die Samtgemeinde Ostheide kann von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.
- 2) Der Antrag ist vom Kostenersatzpflichtigen schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide, Ordnungsamt, einzureichen.

### § 5 Haftung

- 1) Die Samtgemeinde Ostheide übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der kostenpflichtigen Leistungen. Sie haftet auch nicht für Personen und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient.
- 2) Muss die Durchführung einer kostenpflichtigen Leistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen oder die überlassene Sache zurückgefordert werden, wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.

### § 6 Vollstreckung

Die festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstund Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide außerhalb der Pflichtaufgaben vom 08.12.2001 außer Kraft.

Barendorf, den 17.03.2009 Meyer Samtgemeindebürgermeister

### Gebührentarif 2009 für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide

- 1. Feuerwehrtechnisches Personal
- 1.1. Einsatz eines Feuerwehrmannes je Stunde

1.2. Einsatz eines Feuerwehrmannes als Sicherheitswache bei Veranstaltungen stundenweise gem. Ziffer 1.1.

2. 2.1. 2.2. 2.3.	Feuerwehrfahrzeuge Pkws, Kleintransporter je Stunde Funkkommandofahrzeuge je Stunde Tanklöschfahrzeuge, Löschgruppenfahrzeuge je S	Stunde	20,00 € 25,00 € 45,00 €
	Bei Einsatzorten, die weiter als 25 km von der Sa entfernt sind, wird zusätzlich ein Km-Geld berech Dieses beträgt für Fahrzeuge der Ziffern 2.1. und für Fahrzeuge der Ziffer 2.3. je Km	net.	0,30 € 0,60 €
3. 3.1.	Löschgerät (Einsatz oder Überlassung) Tragkraftspritzen mit saugseitigem Zubehör je Stu	unde	20,00€
4. 4.1. 4.2. 4.3. 4.4. 4.5. 4.6.	Bergungsgerät Seil- und Kettenzüge Schneidegerät, Trenngerät Mechanisches Bergungsgerät Hydraulisches Bergungsgerät Rettungsschere Motorsägen	je Tag Je Tag je Tag je Tag je Tag je Std.	10,00 € * 10,00 € * 10,00 € * 20,00 € * 20,00 € * 10,00 €

<sup>\*</sup> Mindestsätze werden auch bei kürzerer Einsatzzeit bzw. Überlassungsdauer berechnet.

- 5. Verbrauchsstoffe (Selbstkosten + 10 % Aufschlag)
- 6. Böswillige Alarmierung mit/ohne Ausrücken

400,00€

### Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Dahlenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg am 13. Januar 2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung

### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 335/173, 298/174, 301/208 Flur 1 Gemarkung Dahlenburg in Größe von insgesamt 3.27.26 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.- luth. Kirchengemeinde Dahlenburg hat oder einem Elternteil ein Beisetzungsrecht nach Satz 1 zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

### § 2 - Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3 - Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### II. Ordnungsvorschriften

### § 4 - Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
  - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
  - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - zu lärmen und zu spielen,
  - Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 6 - Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7 - Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### § 9 - Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 30 Jahre.

### § 10 - Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Urnenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

### IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten als Rasengrab

Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht

Urnenreihengrabstätten als Rasengrab

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m

für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

- Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel)0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10)Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11)Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

### § 12 - Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (3) Urnenreihengrabstätten (Rasengräber)sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

### § 13 – Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden: Ehegatte

Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten

Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

Eltern.

Geschwister,

Stiefgeschwister,

die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige der Ehefrau oder des Ehemannes, Stiefkinder der oder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehepartners, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

### § 14 - Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird in diesem Falle von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät und kostenpflichtig gepflegt. Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit auf der Grabstätte stehen.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als sechs Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

### § 15 - Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

### V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### § 16 - Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 17 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Das komplette Abdecken einer Grabstätte mit Steinen, Platten oder Kunststoff ist nicht zulässig

### § 18 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Die Grabplatten der Rasenreihengräber müssen die Größe 40 x 40 cm haben, die Grabplatten für die Wahlgrabstätten/Rasengrab dürfen die Größe von 90 x 50 cm nicht überschreiten.
- (3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (4) Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Mängel hat die/der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die/der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist sie/er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
  - Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die/den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die/der Nutzungsberechtigte erhält eine Aufforderung, die Grabstätte und das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die/der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(6) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes wird das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung gebührenfrei abgeräumt, sofern die/der Nutzungsberechtigte bis zum Ende der Nutzungszeit keinen Anspruch an das Grabmal gestellt hat.

### VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 19 - Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher kostenpflichtig zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung

### § 20 - Besondere Vorschriften für Rasengräber

- (1) Rasengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Rasengräbern nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür steht eine der jeweiligen Rasengrabfläche zugeordnete zentrale Fläche zur Verfügung. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

### § 21 - Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Die Wege um die Grabstätte herum sind von den Nutzungsberechtigten mitzuharken und von Unkraut sauber zu halten.

### § 22 - Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### VII. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 23 - Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen: Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 4.

### § 24 - Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

### § 25 - Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### § 26 - Leichenkammer/Kühlkammer

- (1) Die Leichenkammer/Kühlkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer/Kühlkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

### § 27 - Benutzung Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen

### IX. Haftung und Gebühren

### § 28 - Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 29 - Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 04/2009 vom 14.04.2009

### X. Schlussvorschriften

### § 30 - Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11. Juli 1989 außer Kraft.

Dahlenburg, den 19.02.2009 Der Kirchenvorstand:

Christian Gohde Edith Kolle

Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 03.03.2009 Der Kirchenkreisvorstand:

Dr. Berner, S. B. Borowski, P.

Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher